

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/51
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/51)

25. Juni 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

**Tagesordnungspunkt 7b): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN –
Neue Anträge**

Kapitel 3.3: Sondervorschrift 584

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Sondervorschrift 584, die den Eintragungen UN 1013 Kohlendioxid und UN 1070 Distickstoffmonoxid zugeordnet ist, existiert bereits seit langer Zeit, jedoch wurden die Bedingungen nicht korrekt formuliert.

Kohlendioxid und Distickstoffmonoxid mit 0,75 g Gas je cm³ befinden sich bei Raumtemperatur in flüssigem Zustand und sind deshalb den Klassifizierungscodes 2A und 2O zugeordnet.

Zu treffende Entscheidung:

In der Sondervorschrift 584 des Kapitels 3.3 den ersten Spiegelstrich ("es in gasförmigem Zustand ist;") streichen sowie die unten aufgeführten Änderungen vornehmen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2009/16
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Die Beförderung von unter Druck gesetzten Gasen in Druckgefäßen mit einem Volumen bis zu 120 ml ist im RID/ADR/ADN, den UN-Modellvorschriften und dem CFR 49 unterschiedlich geregelt.
2. Druckgefäße mit einem Volumen von weniger als 50 ml werden im Allgemeinen unter der UN-Nummer 2037 befördert; für größere Druckgefäße werden verschiedene andere Klassifizierungen verwendet. Eine Harmonisierung der Vorschriften für diese Produkte in Kombination mit eindeutigen Bauvorschriften würde die Sicherheit dieser Produkte gewährleisten; die Industrie und die Beförderungsunternehmen würden von den harmonisierten Vorschriften profitieren.
3. Typische Beispiele dieser Druckgefäße sind Druckgefäße mit einem Volumen von 10,5 ml, die für das Aufschäumen von Lebensmitteln mit N₂O gefüllt sind (z.B. Sprühsahne) oder die für die Zubereitung von Sodawasser mit CO₂ gefüllt sind, oder Druckgefäße mit einem Volumen von 85 ml, die mit CO₂ gefüllt sind und für Rettungswesten verwendet werden.
4. Alle diese Druckgefäße sind nicht wiederbefüllbar.
5. Die Einführung von Normen für die Bauanforderungen benötigt etwas mehr Zeit und kann in diesem Biennium nicht abgeschlossen werden.
6. Kohlendioxid und Distickstoffmonoxid mit 0,75 g des Gases je cm³ sind bei Raumtemperatur in flüssigem Zustand und sind deshalb den Klassifizierungs-codes 2A und 2O zugeordnet. Aus diesem Grund ist der erste Spiegelstrich der Sondervorschrift 584 falsch und muss gestrichen werden.
7. Bei dieser Gelegenheit sollte die Sondervorschrift insgesamt verbessert werden:
 - a) die Anforderung, dass das Gas höchstens 0,5 % Luft enthält, ist im RID/ADR nicht mehr enthalten;
 - b) in den Vorschriften ist keine Begriffsbestimmung für "Kapsel" enthalten; anstelle von "Kapsel" wird daher "Gefäß" vorgeschlagen;
 - c) 50 ml ist ein gängiges Volumen in den Vorschriften (z.B. in den Sondervorschriften 190 und 191); anstelle von "25 g" wird diese Volumenangabe vorgeschlagen.
8. Aus diesem Grund sollte der zweite Spiegelstrich der Sondervorschrift 584 ebenfalls gestrichen werden und die folgenden Spiegelstriche wie folgt geändert werden:
 - a) im dritten Spiegelstrich "in metallenen Kapseln (Sodors, Sparklets)" ändern in:
"in nicht nachfüllbaren Gefäßen aus Metall";
 - b) im vierten Spiegelstrich "die Dichtheit des Verschlusses der Kapsel sichergestellt ist" ändern in:
"die Dichtheit jedes Gefäßes und seines Verschlusses sichergestellt ist";
 - c) im fünften Spiegelstrich "eine Kapsel höchstens 25 g dieses Gases enthält" ändern in:
"das Volumen jedes Gefäßes 50 ml nicht überschreitet";

- d) im sechsten Spiegelstrich "eine Kapsel höchstens 0,75 g dieses Gases je cm³ Fassungsraum enthält" ändern in:

"jedes Gefäß höchstens 0,75 g dieses Gases je ml Volumen enthält".

Antrag

9. Österreich bevorzugt den nachfolgenden ersten Antrag, der den gesamten Text der Sondervorschrift 584 wiedergibt. Falls die Gemeinsame Tagung darüber keine Einigung erzielen kann, ist noch ein zweiter Antrag aufgeführt, der sich nur auf die Änderung des ersten Spiegelstrichs bezieht.

Antrag 1

10. **SV 584** erhält folgenden Wortlaut:

"**584** Dieses Gas unterliegt nicht den Vorschriften des RID/ADR, wenn:

- (gestrichen)
- (gestrichen)
- es in nicht nachfüllbaren Gefäßen aus Metall enthalten ist, die frei von Fehlern sind, die ihre Festigkeit verringern könnten;
- die Dichtheit jedes Gefäßes und seines Verschlusses sichergestellt ist;
- das Volumen jedes Gefäßes 50 ml nicht überschreitet und
- jedes Gefäß höchstens 0,75 g dieses Gases je ml Volumen enthält."

Antrag 2

11. **SV 584** Den ersten Spiegelstrich streichen (der restliche Text bleibt unverändert).

Begründung

Sicherheit: Die Freistellung der Sondervorschrift 584 wurde für diese Gefäße formuliert und lange Jahre ohne Zwischenfälle oder Unfälle bei der Beförderung verwendet. Die Änderungen in der Sondervorschrift 584 werden zur Klarstellung und besseren Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften vorgeschlagen.

Anwendbarkeit: Diese Korrektur wird Irritationen aufgrund unterschiedlicher Klassifizierungen vermeiden.

Übergangsvorschrift: Nicht erforderlich.
